



## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 29.11.2011**

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschberg a.d.B. am 16.12.2020 folgende

#### **Satzung**

beschlossen:

#### **§ 1**

§ 42 erhält folgende neue Fassung:

#### **Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt
- |  |            |
|--|------------|
| je m <sup>3</sup> Schmutzwasser ab 01. Januar 2021 | 1,92 Euro. |
|--|------------|
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt
- |   |            |
|---|------------|
| je m <sup>2</sup> versiegelter Fläche 01. Januar 2021 | 0,43 Euro. |
|---|------------|

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Bestimmung des § 42 der Abwassersatzung vom 29. November 2011 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung bei der Gemeinde Hirschberg a.d.B. geltend gemacht worden sind.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Hirschberg a.d.B. unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hirschberg a.d.B., 16. Dezember 2020

Ralf Gänshirt  
Bürgermeister